



## **Amtsgericht Rheinbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 01.07.2024, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Heimerzheim, Blatt 10165,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Heimerzheim, Flur 29, Flurstück 120, Pützgasse 79, Größe: 12.688 m<sup>2</sup>  
Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, GF, Wasserfläche

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 12.688 m<sup>2</sup> großes Grundstück.

Dieses ist mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus und einer angrenzenden, unterkellerten Garage bebaut.

Die Garage ist laut Ordnungsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises abzureißen.

Das Haus sowie die Garage sind ca. im Jahre 2012 erstellt worden.

Die Wohnfläche des Hauses beläuft sich auf ca. 250 m<sup>2</sup>.

Bei den unbebauten Grundstücksbereichen handelt es sich zum Teil um Grünland und Wald. Außerdem sind zwei Teichanlagen vorhanden.

Bezüglich eines Teils der unbebauten Grundstücksteilflächen bestehen Pachtverhältnisse.

Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

745.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.